

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**  
vom 24.02.2010

### Grundlage der Jahresrenten für Erzbischöfe

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Jahresrenten der Erzbischöfe und Bischöfe, die in Kap. 05 50 Titel 684 01-6 des Doppelhaushalts 2009/2010 etatisiert sind, ausbezahlt?
2. Wie verteilt sich der in Kap. 05 50 Titel 684 01-6 des Doppelhaushalts 2009/2010 auf die einzelnen Erzbischöfe?
3. Welche Gründe gibt es für die Steigerung des Betrags von 691.000 Euro im Jahr 2006 auf 772.500 Euro im Jahr 2009?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
vom 22.03.2010

Zu 1.:

Rechtliche Grundlagen sind Art. 10 § 1 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 8. Juni 1988 (GVBl S. 241), sowie Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats vom 7. April 1925 (BayRS 2220-3-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 608), nachfolgend bezeichnet als „Bezügegesetz“.

Zu 2.:

Die in Kap. 05 50 Tit. 684 01 ausgewiesenen Mittel sind bestimmt für die Renten des Erzbischofs von München und Freising, des Erzbischofs von Bamberg sowie der Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würz-

burg. Die Erzbischöfe von München und Freising und von Bamberg erhalten nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Bezügegesetzes die ziffernmäßigen Beträge in Deutsche Mark, die ihnen am 1. Januar 1914 als Jahresrente in Mark zustanden, umgerechnet in Euro. Von diesen Bezügen erklärt das Gesetz als jährliche Dienstaufwandsentschädigung für den Erzbischof von München und Freising den Betrag von 1.535 Euro, für den Erzbischof von Bamberg den Betrag von 1.230 Euro.

Die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erhalten nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des Bezügegesetzes eine monatlich im Voraus zahlbare Rente in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B6 der Bundesbesoldungsordnung. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 82 Euro gewährt.

Jede gesetzliche Erhöhung oder Herabsetzung der Staatsbeamtenbesoldung gilt nach dem auf Art. 3 des Bezügegesetzes gestützten § 3 der Verordnung über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel entsprechend auch für die Renten der genannten Geistlichen. Eine zahlenmäßige Bezifferung der konkreten Jahresrente jedes einzelnen (Erz-)Bischofs kann aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes nicht erfolgen.

Zu 3.:

Bis zum 31. Dezember 2009 wurde die Rente der Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg nach Art. 1 Abs. 5 des Bezügegesetzes um den Betrag gekürzt, „den ein Beamter mit Dienstbezügen in Höhe der Rente für eine Dienstwohnung als höchste Dienstwohnungsvergütung zu zahlen hat“. Hintergrund war die bis dahin bestehende Verpflichtung des Staates nach Art. 10 § 1 Buchst. e) des Konkordats, den genannten Bischöfen (und bestimmten anderen Geistlichen) eine ihrer Würde und ihrem Stand entsprechende Wohnung anzuweisen. Mit der Ablösung dieser staatlichen Verpflichtung wurde Abs. 5 des Art. 1 des Bezügegesetzes durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 608) aufgehoben. Daher sind die Renten der Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg (und bestimmter anderer Geistlicher, die bis 31. Dezember 2009 einen Anspruch auf Bereitstellung einer Wohnung hatten,) ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr um den oben genannten Betrag zu kürzen. Der Wegfall der Kürzung führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten der Bischöfe, mithin der staatlichen Ausgaben, wie es in der Gesetzesbegründung zum Änderungsgesetz (Drs. 16/2105) dargestellt ist.

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2009/2010 im Jahr 2008 ging das Staatsministerium noch davon aus, dass die geplante Ablösung der Konkordatswohnungen und damit

einhergehend die Erhöhung der Ausgaben für die Renten der Bischöfe bereits im Haushaltsjahr 2009 wirksam werden. Deshalb wurde der Bedarf für 2009 bei der Haushaltsaufstellung berechnet

- a) auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse 2007,
- b) unter Verwendung der vom Staatsministerium der Finanzen mitgeteilten allgemeinen Multiplikatoren und

- c) unter Berücksichtigung der erwarteten Mehrausgaben nach Änderung (Aufhebung des Art. 1 Abs. 5) des Bezügegesetzes.

Da das Änderungsgesetz erst zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, waren die Kürzungen im Jahr 2009 noch vorzunehmen. Die Ist-Ausgaben bei Kap. 05 50 Tit. 684 01 betragen im vergangenen Jahr 726.252,67 Euro.